

Wuhrung deutlich verzeichnet sind, damit man sich zu all künftigen Zeiten zu beeden Theilen des nähern erleuchten und ersehen könne.

Sechstens: Alle Siegel und Brief, so die beederseitigen Gemeinden der Rheinwuhrunge wegen in Händen haben, sollen zwar in Kräften verbleiben, doch anderergestalt nicht, als in soweit der gegenwärtigen Übereinkommnuss nicht entgegen stehen.

Endlich und Siebentens: Hat man beederseits zu künftig desto genaueren Beobachtung der gegenwärtigen Traktaten zu verordnen für nötig gefunden, dass, sofern sich eine von den ehrsamten Gemeinden dies- oder jenseits wider all besseres Hoffen soweit vergehen, und freventlich wider gegenwärtige Übereinkommnuss handeln würde, sie von Obrigkeitwegen nicht nur die widerrechtlich unternommene Wuhrung vom Grunde aus auf eigene Kosten auszuheben, sondern auch nebst Erstattung der dem andern Theil hiedruch verursachten Kosten und Schaden zu Erlegung 100 Reichsthaler Straf angehalten werden solle. Zu wessen genauer Vollziehung sich beederseits Obrigkeiten anmit die schleunigste Hilfe und Zwangsmittel wechselseitig zusichern. Dessen allem zu wahrer Urkund und Geschehen zu Liechtenstein den 11. Nov. 1790. – Am 21. März 1791 wurde dieser Vertrag von den Obrigkeiten ratifiziert.»

Der Rheinwuhrvertrag mit St. Gallen vom 7. Oktober 1837 besagt in Art. 8:

«Diese Einschränkung des Flussbettes soll für die Zukunft nur mittels Anlegung von Parallel- oder Leitwerken, welche den Fluss nach seinem Lauf in immer gleicher Entfernung von einander begleiten, oder mittels Schöpfwerken und Fangbühnen, welche die Auffassung oder Ablagerung des Geschiebes zum Zwecke haben, bewirkt werden dürfen. Die Anlegung von neuen sogenannten Wuhrköpfen, welche den Fluss von einem Ufer zum andern werfen, und als Hauptursache seiner dermaligen Unregelmäßigkeiten anzusehen sind, soll von nun an gänzlich unterbleiben, die bestehenden Wuhrköpfe aber sollen nach und nach mittels Verbindung ihrer schädlichen Spitzen durch neue Parallelwerke, oder in anderem kunstgerechtem Wege in das Regulierungs-System gezogen und sohin unschädlich gemacht werden.»

Der Vertrag vom 31. August 1847 besagt:

«linksseitiges Ufer

b) Von dem Wuhr No. 22 unter Trübbach führt eine gerade neue Uferlinie bis zum Wuhr No. 26 7000 Schweizerfuss lang.

c) Von No. 26 bis No. 26 1/2 wird die konvexe Richtung der alten Ufer beibehalten und dann der Anfang einer neuen konvexen Leitung gemacht, wodurch gleichwie am rechten Ufer /: lit, e :/ das Trichterwuhr oberhalb der Heuwiesen unschädlich gemacht und das lange wohlgelegene Triesnerwuhr erreicht werden soll, mit welchem es sodann 2000 Schweizerfuss lang parallel läuft, und erst nach neuen 2500 Fuss Länge in gleicher Direktion das neue Leitwerk im Rheinäule der Gemeinde Sevelen bis No. 33 erreicht.

rechtsseitiges Ufer

d) Von dem Wuhr No. 5 bis No. 10 an der Grenze der Gemeinde Triesen ist eine ganz neue 1200 Wienerfuss lange Richtung aus geraden Linien bestehend, die gegenüber dem Wuhr Nr. 22 des linken Ufers in einem kaum merkbaren stumpfen Winkel in einem Punkte zusammenstossen, der gerade um die Normalbreite vom erwähnten Wuhr Nr. 22 entfernt ist.